



Fachtitel OdA ARTECURA

Reglement und Qualifizierungsgesuch

Version 2020

Inhaltsverzeichnis

Reglement	3
1. Kunsttherapeutische Selbsterfahrung und Lehrtherapie	3
2. Kunstorientierte Supervision	4
3. Mentorat	7
Antragsformulare	8
1. Persönliche Daten	8
2. Antrag Fachtitel	9
3. Nachweise Kunsttherapeutische Lehrtherapie	10
4. Nachweise Kunstorientierte Supervision	12
5. Nachweise Kunsttherapeutisches Mentorat	13
6. Gebührenreglement	14

Bitte das Dokument ab Seite 7 (Antragsformular) scannen oder ausdrucken und elektronisch oder in Papierform bei der Geschäftsstelle einreichen

Herausgeber

Organisation der Arbeitswelt ARTECURA, OdA ARTECURA
© 2017/2020 OdA ARTECURA
Jede Verwendung oder Reproduktion ausserhalb der Zweckbestimmung ist untersagt

Adresse

Geschäftsstelle OdA ARTECURA
Susanne Bärlocher
Rainweg 9H | 3068 Utzigen
Tel. 071 330 01 00 | www.artecura.ch | info@artecura.ch

Ein grammatikalischer Genus bezieht sich in diesem Dokument weder auf das biologische Geschlecht noch auf eine Genderidentität, bzw. schliesst alle ein

Reglement

- **Kunsttherapeutische Selbsterfahrung und Lehrtherapie**
- **Kunstorientierte Supervision**
- **Mentorat**

Das vorliegende Reglement beschreibt das berufliche Selbstverständnis der Kunsttherapeutinnen der OdA ARTECURA bezüglich der drei Instrumente zur Qualitätssicherung.

1. *Kunsttherapeutische Selbsterfahrung und Lehrtherapie*

1.1 Definition

Kunsttherapeutische Selbsterfahrung und Lehrtherapie ist obligatorischer Bestandteil der modularen Ausbildung an anerkannten Ausbildungsinstituten, die im Einzel- oder Gruppensetting stattfinden kann.

Kunsttherapeutische Selbsterfahrung ist ein auf die eigene Person rückbezogenes, angeleitetes und reflektiertes Handeln im künstlerischen Medium.

In der Lehrtherapie lassen sich die Auszubildenden auf einen kunsttherapeutischen Prozess in der Rolle der Klientel ein.

1.2 Rahmen

- Die Lehrtherapie muss bei einer/m durch die QSK OdA ARTECURA anerkannten Lehrtherapeutin erfolgen
- Ausbilderinnen bzw. Lehrtherapeutinnen sorgen für Transparenz und Reflexion der Interventionen sowie des therapeutischen Prozesses
- Die minimale Sitzungszahl für Kunsttherapeutische Selbsterfahrung und Lehrtherapie in Modul 4 beträgt 100 Stunden, davon werden in kunsttherapeutischer Lehrtherapie 20 Stunden im Einzelsetting absolviert
- Die Lehrtherapeutin ist dem Ausbildungsinstitut gegenüber an die Schweigepflicht gebunden
- Der Auszubildende kann die Lehrtherapeutin von der Schweigepflicht entbinden
- Die absolvierte kunsttherapeutische Selbsterfahrung und Lehrtherapie wird den Auszubildenden schriftlich bestätigt. Sie ist Bestandteil des Kompetenznachweises für Modul 4.
- Die Lehrtherapie kann bei allen Fachtitelinhabern in allen Fachrichtungen erfolgen. Eine Beschränkung auf ausbildungsspezifisch empfohlene Personen ist unzulässig

1.3 Lehrtherapievereinbarung

Die Form der Lehrtherapie im Einzelsetting wird in einer schriftlichen Vereinbarung festgelegt. Diese beinhaltet:

- Zeitrahmen für Reflektion in der Lehrtherapie
- Liste der Methoden
- Zeitstruktur (Sitzungsdauer)
- Honorar.

1.4 Anforderungen

Kunsttherapeutische Lehrtherapeutinnen

1. besitzen einen durch die QSK OdA ARTECURA anerkannten Abschluss in Kunsttherapie und sind Mitglied eines Mitgliedverbandes der OdA ARTECURA
2. besitzen 5 Jahre kunsttherapeutische Berufserfahrung von mindestens 50%
3. die gleichzeitig Lehrbeauftragte der Auszubildenden dürfen die abschliessenden Kompetenznachweise zu den Modulen der Auszubildenden nicht überprüfen
4. müssen die Anerkennung alle 3 Jahre gemäss Reglement Requalifikation erneuern

Lehrpersonen kunsttherapeutische Selbsterfahrung

- besitzen einen durch die QSK OdA ARTECURA anerkannten Abschluss in Kunsttherapie und sind Mitglied eines Mitgliedverbandes der OdA ARTECURA
- besitzen 3 Jahre kunsttherapeutische Berufserfahrung von mindestens 50%

1.5 Anerkennung

- Die Qualifikation für **kunsttherapeutische Lehrtherapie** erfolgt durch die QSK. Anerkannte Ausbildungsinstitute (Modulanbieter) haben ein Antragsrecht
- Die Qualifikation und Requalifikation von **Lehrpersonen für kunsttherapeutische Selbsterfahrung** erfolgt direkt über das anerkannte Ausbildungsinstitut und in Verantwortung desselben.

2. Kunstorientierte Supervision

2.1 Definition

Kunstorientierte Supervision ist eine auf das Arbeits- und Berufsfeld der/des Kunsttherapeutin zugeschnittene, personenzentrierte Beratung durch ausgebildete und anerkannte kunstorientierte Supervisorinnen .

Sie fördert die Qualität kunsttherapeutischen Handelns durch Weiterentwicklung der therapeutischen und künstlerischen; der inter- und intrapersonalen Fähigkeiten der Beteiligten.

Sie arbeitet fallorientiert mit persönlichen, fachlichen und rollenbezogenen Aspekten im Spannungsfeld zwischen Stabilität und Wandel.

Sie bezieht künstlerische Methoden ein und bewegt sich auf der Wahrnehmungs- Reflexions- und Handlungsebene.

Kunstorientierte Supervision bezieht den sozio-ökonomischen, den familiären und institutionellen Kontext der Supervisandin und der Klientel, die Besonderheiten des Fachgebietes, wie auch das künstlerische Medium mit ein.

Kunstorientierte Supervision umfasst insbesondere folgende Modalitäten¹.

1. Die methodenspezifischen Interaktionen zwischen Klientin, Werk und Supervisandin
2. Die Strategien und Interventionen der Supervisandin im Kontext der Behandlung

¹ In Anlehnung an Hawkins und Shohet: Supervision in the Helping Professions. Mc Graw Hill 2012

3. Die Beziehung zwischen Klientin und Supervisorin
4. Die Haltung und Entwicklung der Supervisorin in der Therapeutenrolle
5. Das professionelle Bündnis zwischen Supervisorin und Supervisorin
6. Den persönlichen Prozess der Supervisorin
7. Die sozio-ökonomischen, familiären und institutionellen Rahmenbedingungen.

Kunstorientierte Supervision verdeutlicht, bewegt und integriert diese Modalitäten mit kunsttherapeutisch-supervisorischen Mitteln.

2.2 Rahmen

- Für die Zulassung zur HFP-KST sind mindestens 20 Kontaktstunden in kunstorientierter Supervision und mindestens 2 Fallbearbeitungen nachzuweisen.
- Die Fallsupervision als Zulassungsvoraussetzung zur Höheren Fachprüfung, muss durch kunstorientierte Supervisorinnen mit Fachtitel der Oda ARTECURA durchgeführt werden.
- Die Fallsupervision bezieht sich auf eine Klientel ausserhalb des Praktikums. Sie kann ab dem letzten Drittel von Modul 4 oder nach der modularen Ausbildung erfolgen.
- Wird die Fallsupervision während der Ausbildung durchgeführt, so darf weder die Klientenarbeit noch die Supervision zum Kontaktunterricht eines Moduls gerechnet werden.
- Kunstorientierte Supervision kann im Einzel- oder im Gruppensetting erfolgen
- Die/Der kunstorientierte Supervisorin hat die Führung und die Verantwortung für die Struktur und die Prozessbegleitung
- Die/Der kunstorientierte Supervisorin arbeitet nicht direkt mit der Klientel, trägt jedoch für deren Begleitung und Wohlbefinden eine ethische Mitverantwortung im Rahmen der Sorgfaltspflicht
- Die/Der kunstorientierte Supervisorin ist an die Schweigepflicht gebunden
- Supervision darf nur zwischen Personen ab dem 2. Verwandtschaftsgrad durchgeführt werden
- Die Supervision kann bei allen Fachtitelinhabern in allen Fachrichtungen erfolgen. Eine Beschränkung auf ausbildungsspezifisch empfohlene Personen ist unzulässig

2.3 Ausbildung

- Kunstorientierte Supervisorinnen absolvieren eine anerkannte Ausbildung² mit folgenden Grundelementen:
 - a) Reflexion und Aktualisierung der eigenen Mittel und Methoden
 - b) Grundlagen der Supervision in Theorie und Praxis gemäss Punkt 2.1
 - c) Transformation der künstlerischen und kunsttherapeutischen Methoden und Fähigkeiten in Werkzeuge kunstorientierter Supervision.

² Gemäss Reglement der QSK Oda ARTECURA

2.4 Anforderungen

Kunstorientierte Supervisorinnen besitzen einen QSK OdA ARTECURA anerkannten Abschluss

- in Kunsttherapie
oder
- einen sonstigen Berufsabschluss mit nachgewiesenem Bezug zur Kunsttherapie.

und erfüllen **zusätzlich** folgende Kriterien:

- a) besitzen eine QSK OdA ARTECURA anerkannte Ausbildung in Supervision oder äquivalent wie folgt:
 - Kunsttherapeutin (ED)
und
 - 50 Std. fachbezogene Weiterbildung in Supervision
- b) Supervisorinnen für Kandidierende der Höheren Fachprüfung Kunsttherapie kennen die jeweilige kunsttherapeutische Methode und bilden sich regelmässig kunsttherapeutisch und supervisorisch weiter
- c) Supervisorinnen sind unabhängig vom Arbeitsumfeld der Supervisandinnen
- d) Die Anerkennung muss alle 3 Jahre gemäss Reglement Requalifikation erneuert werden.

2.5 Anerkennung

Die Qualifikation für **Kunstorientierte Supervision** erfolgt durch die QSK OdA ARTECURA.

3. *Mentorat*

3.1 Definition

Mentorat in der Kunsttherapie ist die methodenspezifische, fachliche Begleitung Kandidierender der Höheren Fachprüfung Kunsttherapie im Praktikum oder im Gleichwertigkeitsverfahren. Mentorinnen arbeiten an der Schnittstelle zwischen Praktikum- oder sonstigem Einsatzort der Kandidierenden, der Ausbildung, der QSK OdA ARTECURA und den Kandidierenden.

- Sie betreuen und beurteilen Kandidierende bezüglich ihrer angehenden praktischen und theoretischen Berufsfähigkeit
- Sie stellen, zusammen mit weiteren Verantwortlichen und den Kandidierenden, das Erreichen der Praktikumsziele gemäss Modul 5 sicher

3.2 Rahmen

Kunsttherapeutische Mentorinnen begleiten Kandidierende der Höheren Fachprüfung Kunsttherapie als kunsttherapeutische Mentorinnen in Modul 5 (Kunsttherapeutisches Praktikum) oder im Gleichwertigkeitsverfahren GVB.

3.3 Mentoratsvereinbarung

Die Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Ausbildungsinstitut, Praktikumsort, Mentorin und Praktikant ist Gegenstand der Praktikumsvereinbarung

3.4 Entschädigung

Eine allfällige Entschädigung der Mentorin im Rahmen des kunsttherapeutischen Praktikums ist Gegenstand des Praktikumsvertrags

3.5 Anforderungen

1. Sie/Er besitzt einen durch die QSK OdA ARTECURA anerkannten Abschluss in Kunsttherapie und ist Mitglied eines Mitgliedsverbandes der OdA ARTECURA
2. Sie/Er weist 3 Jahre kunsttherapeutische Berufserfahrung von mindestens 50% oder 5 Jahre zu 30% nach
3. Sie/Er ist bereit zur engen Zusammenarbeit mit den Methodenausbildern und der QSK
4. Die Anerkennung muss alle 3 Jahre gemäss Reglement Requalifikation erneuert werden.

3.6 Anerkennung

Die Qualifikation für das Mentorat erfolgt durch die QSK OdA ARTECURA auf Antrag der anerkannten Ausbildungsinstitute (Modulanbieter).

Antragsformulare

1. *Persönliche Daten*

Name / Vorname

.....

Geburtsdatum

.....

Nationalität/Sprachen

.....

Beruf

.....

Post - Adresse

.....

.....

Telefon Privat

.....

Telefon Praxis/Institution

.....

Natel

.....

E-Mail

.....

Website

.....

**Mitgliedschaft Berufs-
verband der
OdA ARTECURA**
(Nachweis beilegen)

.....

2. *Antrag Fachtitel*

Ich beantrage die Anerkennung für nachstehende Fachtitel (ankreuzen):

Lehrtherapeut/in OdA ARTECURA	
Supervisor/in OdA ARTECURA	
Mentor/in OdA ARTECURA	

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit aller folgenden Angaben:

Ort, Datum:

Name, Vorname:

Unterschrift:

3. Nachweise Kunsttherapeutische Lehrtherapie

Diplome und Nachweise	Bezeichnung	Datum	Nachweis Nr.
LT – 1 Nachweis QSK OdA ARTECURA anerkannter Abschluss in Kunsttherapie (mit Fachrichtung und Methode)			
LT – 2* Nachweis über 5 Jahre kunsttherapeutische Berufserfahrung von mindestens 50% (=2'350 h)			
LT – 3 Nachweis kunsttherapeutischer Weiterbildung im Umfang von mindestens 50 Std. in den letzten 5 Jahren oder Anerkennung EMR/ASCA in den letzten 5 Jahren			
LT – 4 Nachweis Einzelsupervision im Umfang von 25 Stunden oder Gruppensupervision/Intervision im Umfang von 40 Stunden in den letzten 5 Jahren			

*** Nachweis über 5 Jahre kunsttherapeutische Berufserfahrung für selbständigerwerbende Kunsttherapeutinnen (für Angestellte gilt eine Arbeitsbestätigung)**

Jahr	Umsatz in CHF	Tarif/h in CHF	Anzahl Therapiesitzungen	OdA anerkannt (leer lassen)

Für Selbständige

Nachweis des Umfangs der Arbeitstätigkeit durch Jahresabschlüsse (Buchhaltung) oder andere geeignete Dokumente wie Therapiejournale usw.

Definitionen

Berufspraxis umfasst jene Berufstätigkeit, die sich aus Berufserfahrung in Gesundheitswesen, Kunst, Pädagogik oder Sozialwesen und / oder kunsttherapeutischer Berufserfahrung zusammensetzt

Als 100% Arbeitspensum gilt für Kunsttherapeutinnen eine Kontaktzeit mit der Klientel von 20h pro Woche in selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit

Bitte beachten Sie, dass die Qualitätssicherungskommission zur Durchführung von regelmässigen Stichproben verpflichtet ist. Die zur Berechnung herangezogenen Dokumente müssen einem Mitglied der Kommission vorgelegt werden. Das Kommissionsmitglied ist zur Vertraulichkeit bezüglich der eingesehenen Tatsachen verpflichtet.

4. Nachweise Kunstorientierte Supervision

Diplome und Nachweise	Bezeichnung	Datum	Nachweis Nr.
SP – 1 QSK OdA ARTECURA anerkannter Abschluss in Kunsttherapie			
oder Berufsabschluss mit nachgewiesenem Bezug zur Kunsttherapie			
SP – 2 QSK OdA ARTECURA anerkannte Ausbildung in Supervision			
oder Äquivalenz zur Ausbildung in Supervision: • Eidgenössisches Diplom Kunsttherapie (ED) • 50 Std. fachbezogene Weiterbildung in Supervision			
SP – 3 Ich besitze Kenntnisse folgender kunsttherapeutischer Methoden			
SP – 4 Nachweis fachbezogener (supervisorisch, beraterisch, kunsttherapeutisch) Weiterbildung im Umfang von mindestens 50 Std in den letzten 5 Jahren			
SP – 5 Nachweis Einzelsupervision im Umfang von 25 Stunden oder Gruppensupervision/Intervision im Umfang von 40 Stunden in den letzten 5 Jahren oder Nachweise entsprechender Qualitätssicherung BSO			

5. Nachweise Kunsttherapeutisches Mentorat

Diplome und Nachweise	Bezeichnung	Datum	Nachweis Nr.
MT – 1 QSK OdA ARTECURA anerkannter Abschluss in Kunsttherapie			
MT – 2 Kunsttherapeutische Berufserfahrung von mind. 3 Jahren à 50% oder 5 Jahren à 30%			
MT – 3 Nachweis kunsttherapeutischer Weiterbildung im Umfang von mindestens 50 Std.in den letzten 5 Jahren oder Anerkennung EMR/ASCA in den letzten 5 Jahren			

Ich bestätige, dass ich zu einer engen Zusammenarbeit mit den Methodenausbildern und der QSK OdA ARTECURA bereit bin:

Ort, Datum:

Name, Vorname:

Unterschrift:

6. *Gebührenreglement*

Gebühr Erstüberprüfung	CHF	200.00
------------------------	-----	--------

Gebühr Requalifizierung	CHF	200.00
-------------------------	-----	--------

Gebühr Zweitüberprüfung bei ungenügenden Unterlagen
Nach Aufwand, Stundenansatz CHF 120.00 / Sekretariat CHF 80.00

Alle Gebühren sind im Voraus zu bezahlen auf:

OdA ARTECURA, HFP-KST, Rainweg 9H, 3068 Utzigen

Postcheck-Nr. 60-758121-8

IBAN: CH41 0900 0000 6075 8121 8, BIC POFICHBEXXX